



Positionen des Energieberatendenverbands GIH

Die Energiewende stockt, die Sanierungsquote dümpelt vor sich hin und die Bauwirtschaft sowie die Hersteller einschlägiger Produkte geraten zunehmend in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Nachdem die Förderung von Energieberatungen drastisch gekürzt wurde, ist auch hier die Nachfrage rückläufig – weshalb die Beratungsbranche unzufrieden ist, und Gebäudebesitzende verunsichert sind.

Um diese für alle Beteiligten unbefriedigende Situation zu verbessern, muss sich einiges ändern. Weshalb der GIH die anstehende Bundestagswahl als große Chance sieht, neue Rahmenbedingungen zu schaffen, die für alle Beteiligten zufriedenstellend sind.

1. Förderprozesse müssen vereinfacht, digitalisiert und beschleunigt werden.
2. Förderungen und Gesetze müssen planbar gestaltet werden, sodass sich Eigentümerinnen und Eigentümer auf die Rahmenbedingungen verlassen können.
3. Energieberatungen nehmen bei der Energiewende eine Schlüsselrolle ein. Sie müssen wieder gestärkt werden und sollten ausschließlich durch anerkannte Energieeffizienz-Experten persönlich und vor Ort stattfinden.
4. Als Hauptanforderung an Energiebilanzen sollten Gebäude über den gesamten Lebenszyklus betrachtet werden. Ein Mix aus Anforderungen an die Gebäudehülle sowie CO₂-Einsparung und Primärenergiebedarf liefern detaillierte Angaben zur tatsächlichen Energieeffizienz.
5. Im Falle von Eigentumsübertragungen müssen alle Beteiligten über den energetischen Zustand des Gebäudes informiert sein, damit die ganzheitliche Sanierung wieder verstärkt in den Fokus genommen wird.
6. Bei schlecht sanierten Gebäuden muss die Verbesserung der Gebäudehülle stärker gefördert werden – hier sind die Energie- und CO₂-Einsparpotenziale am höchsten.
7. Bei großräumigen Quartierssanierungs- und Wärmeplanungskonzepten müssen Energieeffizienz-Experten eingebunden werden, da sie das Know-How mitbringen, Energiebilanzen für diese zu erstellen und nur so die Energieeffizienz gewährleistet werden kann.
8. Um die Qualität von Beratungen sicher zu stellen, benötigt die Energieberatung ein geschütztes Berufsbild.



Maßnahmen zur Energieberatungsförderung

- **Förderkürzungen zurücknehmen**

In den Förderprogrammen Energieberatung für Wohngebäude (EBW) und Nichtwohngebäude (EBN) wirkt die Förderung nur noch bei Eigentümern, die bereits eine Maßnahme planen und den iSFP-Bonus aktivieren wollen. Initiativberatungen nehmen stark ab, da der Eigenanteil zu hoch ist. Dadurch geht ein erheblicher Teil der Wirkung verloren. Die Fördersätze sollten daher wieder auf den Stand vor der Kürzung im Sommer 2024 angehoben werden.

- **Beratung für die Wirtschaft bezuschussen**

Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage scheuen viele Unternehmen vor einer Energieberatung zurück. Deshalb sollten Beratungen im Programm Energieeffizienz in der Wirtschaft (EEW) zusätzlich mit 50 Prozent und maximal 5.000 Euro bezuschusst werden.

- **Beratung steuerlich begünstigen**

Beratungsleistungen durch Energieeffizienz-Experten sollten zu 50 Prozent direkt von der Einkommensteuer abzugsfähig sein – auch wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht förderfähig umgesetzt werden.

- **Kumulation erlauben**

Das Bundesförderprogramm Energieberatung für Wohngebäude (EBW) untersagt eine Kumulation mit Mitteln untergeordneter Ebenen. Dies sollte aufgehoben werden, damit Länder oder Kommunen regionale Anforderungen mit einer Zusatzförderung forcieren und zusätzliche Investitionen anstoßen können.

Maßnahmen zur investiven Förderung (BEG, EEW und §35c ESTG)

- **Prozesse vereinfachen**

Die BEG sollte analog zur digitalisierten und beleglosen Steuererklärung abgewickelt werden. Zudem sollten die Antragsabläufe und Prüfvorschriften des BAFA und der KfW im Sinne schlanker Bürokratie angeglichen und eine Höchst-Bearbeitungszeit festgelegt werden



- **Kontinuierliche Bedingungen schaffen**
Die Förderperioden bei der energetischen Sanierungsförderung sollten immer drei Jahre betragen, bei WEGs und Kommunen fünf Jahre. Bei einer Änderung sollte es eine Übergangszeit von sechs Monaten geben, in denen Antragstellende die Wahl zwischen den alten oder neuen Konditionen haben. Dies schafft Vertrauen und verhindert Vorzieheffekte oder Attentismus.
- **Vorzeitigen Maßnahmenbeginn zulassen**
Da es häufig sehr lange dauert, bis Förderbescheide vorliegen, sollte in allen Förderprogrammen ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich sein.
- **Worst Performance Building Bonus aufsetzen**
Für Maßnahmen, die Gebäude schlechter als Effizienzklasse C niedertemperaturfähig machen, sollte ein zusätzlicher Bonus von zehn Prozent eingeführt werden. Dies würde die Mittel auf kritische Gebäude konzentrieren und zu deren Werterhalt beitragen.
- **iSFP-Bonus für Heizungen wieder einführen**
Die beim iSFP stattfindende Beratung verhindert, dass vor allem in Worst Performance Buildings ungeeignete Wärmeerzeuger eingebaut werden und sorgt für eine ganzheitliche und gewerkeübergreifende Betrachtung.
- **Separate Zuschussvariante wieder einführen**
In der BEG WG und NWG sollten die Zuschussvarianten wieder eingeführt und mit 50 Prozent bezuschusst werden. Die Baubegleitung wird im Moment nur als Kreditbestandteil ohne Zuschuss angeboten.
- **Baubegleitung stärken**
Wie in allen anderen Programmteilen der BEG-Einzelmaßnahmen muss die Baubegleitung durch Energieeffizienz-Experten auch beim Heizungstausch wieder gefördert werden
- **Verpflichtende Baubegleitung ausweiten**
Das Vier-Augen-Prinzip zur Qualitätssicherung sollte auch bei Einzelmaßnahmen an Heizungsanlagen im Rahmen der BEG sowie bei der steuerlichen Förderung verbindlich und analog zu den anderen BEG-Einzelmaßnahmen gefördert werden.
- **Optimierung der Heizsysteme besser fördern**
Effizienzmaßnahmen bei Heizungssystemen, die älter als 20 Jahre alt sind, sollten analog zur steuerlichen Förderung in der BEG gefördert werden. Dies wäre insbesondere bei älteren Mehrfamilienhäusern zielführend.



- **Steuerliche Förderung mit der BEG gleichstellen**
Bei der steuerlichen Förderung nach §35c EStG sollte ein Energieeffizienz-Experte die Einhaltung der Durchführungsverordnung des §35c EStG bestätigen müssen. Für die Gebäudehülle ist dies in der BEG verpflichtend vorgeschrieben (Ausnahme Wärmeerzeugerwechsel).
- **Fristversäumnisse wie im Wirtschaftsrecht handhaben**
Terminversäumnisse dürfen nicht zum Verlust der gesamten Förderung führen. So wie in anderen Wirtschaftsbereichen sollte es eine Möglichkeit zur Nachbesserung geben.
- **Attraktivität von Sanierungen nach Gebäudekauf erhöhen**
Die Steuergesetzgebung sollte so angepasst werden, dass alle Aufwendungen für energetische Modernisierungen innerhalb von zehn Jahren nach Kauf als Erhaltungsaufwand in den Werbungskosten abgezogen werden können. Bisher dürfen nur Kosten bis zu 15 Prozent des Kaufpreises steuerlich geltend gemacht werden. Eine ganzheitliche Sanierung nach einem Kauf wird dadurch unattraktiv.
- **Eigentümergeinschaften und ältere Eigenheimbesitzer ansprechen**
Die aktuellen KfW-Produkte helfen nicht gegen die strukturellen Finanzierungsnachteile von Gruppen, die aufgrund ihres Alters oder der Gemeinschaftshaftung keine Darlehen bekommen. Sie sollten über direkte staatliche Kredite oder Bürgschaften gefördert werden.
- **Förderung für Speicher, Dämmstoffe und Wärmeerzeuger ausweiten**
Die Förderprogramme für Effizienzmaßnahmen wie Dämmungen, Speicher und erneuerbare Energieerzeuger, sollten ausgeweitet werden, um diese kostengünstiger für die Erreichung der Klimaziele bereitzustellen.

Maßnahmen zum Ordnungsrecht

- **Neue CO₂-Anforderungen für Gebäudeberechnung beim GEG und BEG**
Bei der Bilanzierung von Gebäuden gilt in Deutschland die Primärenergie als Hauptanforderung. In den aktuellen EU-Gesetzen an die Gesamtenergieeffizienz wird die Einführung einer Lebenszyklusbilanzierung gefordert. Der GIH unterstützt die Einführung einer vereinfachten und begrenzten Lebenszyklusberechnung, die den CO₂-Ausstoß des Gebäudes berücksichtigt. Die Nebenanforderungen an die



Mindestanforderungen der Gebäudehüllen, sommerlichen Wärmeschutz und Anteil erneuerbarer Energien sollen bestehen bleiben.

- **Neubauten ohne fossile Heizungen vorschreiben**
Im Neubau sollten keine fossilen Wärmeerzeuger mehr eingebaut werden dürfen.
- **§48 Gebäudeenergiegesetz (GEG) ändern und Vollzug einführen**
Werden mehr als zehn Prozent eines Gebäudebauteils saniert, muss derzeit das aktuelle GEG angewendet werden. Diese Regulierung könnte liberalisiert werden, wenn endlich ein Vollzug stattfinden würde. Dies sollte durch eine einfache Bestätigung des EEEs vor der Baumaßnahme nachgewiesen werden können.
- **Sanierungsmaßnahmen in die digitale Gebäudeakte einpflegen**
Handwerker sollten verpflichtet werden, jede Rechnung über 10.000 Euro in eine einheitliche nationale digitale Gebäudeakte und nationale Datenbank hochzuladen, damit Sanierungsstände nachvollzogen werden können. Dies sollte auch mit der Berechnungsdokumentation des hydraulischen Abgleichs B geschehen.
- **Pflichtberatung bei Verkauf kontrollieren**
Das Protokoll des gemäß GEG verpflichtenden Beratungsgesprächs beim Gebäudeverkauf sollte dem Notar gemeinsam mit dem Energieausweis vorgelegt werden müssen. Damit wäre sichergestellt, dass Käufer und Käuferinnen besser über den energetischen Zustand des Investitionsobjektes Bescheid wissen.
- **Energieausweise sollten Bedarf und Verbrauch ausweisen**
Um das Vertrauen in Energieausweise zu stärken, sollten diese auf Basis vom Bedarf und Verbrauch ausgestellt werden. Zusätzlich sollte der Aussteller qualifizierte energetische Verbesserungsvorschläge machen müssen.
- **GEG-Nachweis beim Bauamt vorlegen**
Ein Nachweis, ob ein Gebäude beim Neubau oder nach der Sanierung der Hülle oder der Wärmezeugung dem GEG entspricht, sollte vor Baubeginn dem Bauamt vorgelegt werden müssen und in einer digitalen Gebäudeakte gespeichert werden.
- **Wärmeschutznachweise bundesweit anpassen**
Energieeffizienz-Experten sollen über eine GEG-Regelung zur Ausstellung von Wärmeschutznachweisen bundesweit berechtigt sein.
- **Ausnahmegenehmigungen von den GEG-Anforderungen §102 zulassen**
Diese Ausnahmegenehmigungen zur Einhaltung des GEGs aus wirtschaftlichen



Gründen oder anderen technischen Gründen sollten von einem EEE bestätigt werden müssen.

- **Steuerpflicht von PV-Anlagen im Einkommensteuergesetz an EEG anpassen**
Die Ertragssteuerpflicht von PV-Anlagen muss bei WEGs im Einkommensteuerrecht dem EEG angeglichen werden.
- **Netz-Dienlichkeit von Wärmepumpenspeichern**
Heizungspufferspeicher von Wärmepumpen sollten verpflichtend für Netz Dienlichkeit mit ausgelegt werden.
- **Stromsteuern absenken und Netzentgelte senken**
Um das Heizen mit Wärmepumpen dauerhaft günstiger als mit fossilen Brennstoffen zu ermöglichen, sollten Stromsteuern reduziert und die Netzentgelte gesenkt werden, z.B. indem die Netzausbaukosten über 50 Jahre abgeschrieben werden.
- **Einheitliche Softwareschnittstelle schaffen**
Für öffentlich-rechtliche Nachweise, Heizlastberechnungen und hydraulische Abgleiche sollten nur Softwareprodukte anerkannt werden, die einen Austausch von Eingabe- und Bilanzierungsdaten erlauben. Dies würde Projektübergaben deutlich erleichtern.

Maßnahmen zur Wärmeplanung und Quartierskonzepten

- **EEEs als Fachakteure bei kommunaler Wärmeplanung verpflichtend einbinden**
Die Einbindung der Energieeffizienz-Experten bereits in der Konzeptphase muss dringend erfolgen, um realistische energetische Einsparungen in der Konzepterstellung sicherzustellen und regionale Umsetzungsakteure frühzeitig zu informieren
- **Einbindung der EEEs bei Quartierssanierungskonzepten**
Zur Erkennung und Abbau von Hemmnissen und Nutzung von Synergien (z.B. intelligente Kombination von Gebäudesanierung und Versorgungsoptimierung inklusive Finanzierungslösungen) sollten EEEs immer verpflichtend zur Konzepterstellung eingebunden sein, damit im Nachgang auch eine höhere Akzeptanz vorhanden ist.



Maßnahmen zum Berufsbild Energieberatung

- **Schaffung eines Berufsbildes für Energieberatende**

Ein gewerkeübergreifender Beruf des Energieberaters muss entwickelt und geschützt werden. Fachkreise, Politik, Presse und Öffentlichkeit, aber insbesondere Verbraucherinnen und Verbraucher, könnten sich so auf Beratungsqualität und ausreichende Weiterbildung verlassen. Bislang ist die Berufsbezeichnung bis auf den Begriff Gebäudeenergieberater (HWK) ungeschützt.

- **Ausbildungsqualität der EEE-Ausbildung sichern**

Prüfungsanbieter sollten durch externe Prüfungskommissionen kontrolliert werden, damit die Qualität aufrechterhalten oder erhöht wird. Die Ausbildungsqualität der Anbieter ist bislang sehr unterschiedlich.

- **Qualifikationsprüfung Energieberatung verstetigen**

Es gibt einen großen Bedarf an qualifizierten Energieberatern. Daher müssen die vom BAFA vorgegebenen und reglementierten Prüfungen von „Quereinsteigern“ unbefristet bundesweit angeboten werden. Derzeit bieten aufgrund nicht ausreichender Prüfungstermine viele Fortbildungsanbieter keine Schulungen mehr an.